

# SPITZKUNNERSDORFER NACHRICHTEN



## Amtsblatt der Gemeinde Spitzkunnersdorf

6. Jahrgang

24. Februar 1995

Ausgabe Nr. 2

### Abwasserbeitrag - Was kommt auf uns zu?

Durch den Gemeinderat wurde am 20.02.95 die Abwassersatzung der Gemeinde beschlossen. Bestandteil dieser Satzung ist die Erhebung eines Abwasserbeitrages zur Herstellung der Abwasseranlage.

Eine kleine Gruppe von Bürgern unseres Ortes, an ihrer Spitze Frau Christa Neumann, befaßt sich mit einer Petition an den Sächsischen Landtag. Ziel der Arbeit soll eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes sein. Unabhängig vom Erfolg oder Mißerfolg einer solchen Schrift ist nicht nur für die Gemeinde Spitzkunnersdorf die Einhaltung der Gesetze zwingend vorgeschrieben. Nach gegenwärtig geltender Rechtslage läßt sich die Beitrags-erhebung wie folgt begründen:

Die Gemeinde ist nach § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes verpflichtet, das auf ihrem Territorium anfallende Abwasser zu beseitigen. Zur Beseitigung gehört das Sammeln und Behandeln des Abwassers.

Da das natürliche Gefälle Spitzkunnersdorf in zwei Einzugsgebiete teilt, wurden zwei verschiedene Rechtsformen der Abwasserentsorgung gewählt. Von der Straße der Republik in Richtung Leutersdorf verläuft das Gefälle zum Leutersdorfer Wasser. Mit diesem Teilgebiet ist die Gemeinde Mitglied im Abwasserzweckverband „Obere Mandau“. Dieser Zweckverband regelt für das Gebiet Obere Zeile, Niedere Zeile, Leutersdorfer Straße, An der Zeile die Abwasserentsorgung einschließlich der Erhebung von Beiträgen für Herstellung der Abwasseranlagen.

Im übrigen Teil des Ortes fließt das Wasser zum Dorfbach und in diesem in Richtung Niederoderwitz. Hier betreibt die Gemeinde die Abwasserbeseitigung selbst. Dazu wurde am Ortsausgang eine Kläranlage errichtet, im Niederdorf sind die ersten Abwasserkanäle entstanden.

Von Anbeginn an wurde kein Geheimnis daraus gemacht, daß die Herstellungskosten für die Abwasseranlage auf die Bürger, sprich auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden müssen.

Die notwendigen finanziellen Aufwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zu tätigen hat, sind, auch wenn wir mit dem Bau einer eigenen Anlage einen kostengünstigen Weg gewählt haben, sehr hoch. Nach § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen in erster Linie aus selbst zu bestimmenden Entgelten zu beschaffen.

Vom Gesetzgeber (Sächsischer Landtag) wurde hierzu das Sächsische Kommunalabgabengesetz beschlossen. Der § 17 regelt die Grundsätze der Beitragserhebung für öffentliche Einrichtungen, wozu auch unsere Abwasseranlage gehört. Danach erheben die Gemeinden zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen. Die Beiträge sind nach einem Maßstab zu bemessen, der die unterschiedlichen Vorteile gemäß der baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit berücksichtigt. Vom Bundesverwaltungsgericht wurde hierzu der Nutzungsfaktormaßstab entwickelt. Bei der Berechnung des Beitrages nach dem Nutzungsfaktormaßstab wird die buchmäßige Fläche mit einem bzw. verschiedenen Teilflächen mit verschiedenen Nutzungsfaktoren und mit dem Beitragsatz multipliziert. Gemäß unserer Satzung ist das Ergebnis in DM dann in vier gleichen Jahresscheiben als Beitrag fällig. Die Bezahlung des Beitrages in einer Summe ist ebenfalls möglich. Durch Veröffentlichungen der Staatsregierung wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß eine Beitragserhebung über Einheits- oder Grundbeträge gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (Gleichheitsgrundsatz) verstoßen würde. Das Verständnis der Einbeziehung der Grundstücksfläche bei der Beitragsberechnung stößt vielfach auf Unverständnis. Wir werden jedoch nicht umhin kommen, uns an den in den alten Bundesländern schon immer üblichen Wertbegriff des Grundstücks (der Grundstücksgröße) zu gewöhnen.

In der Bundesrepublik nehmen die Grundstücke einen gehobenen Platz in der Kategorie der Werte ein. Dieses setzt der Gesetzgeber, zum Leidwesen besonders der Eigentümer der größeren Grundstücke, als gegeben voraus, ohne die Mentalität und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen zu berücksichtigen.

Welche Flächen werden nun tatsächlich bei der Beitragserhebung berücksichtigt?

Für ein Grundstück mit einer Größe von 900 m<sup>2</sup> könnte sich folgendes Beispiel ergeben:

Grundstücksgröße = 900 m<sup>2</sup>  
Nutzungsfaktor für mögliche  
zweigeschossige Bebauung = 1,5  
Beitragsatz laut Satzung = 6,19 DM  
900 x 1,5 x 6,19 = 8.356,50 DM

daraus können folgende Beitragsforderungen entstehen:

im ersten Jahr	2.089,14 DM
im zweiten Jahr	2.089,12 DM
im dritten Jahr	2.089,12 DM
im vierten Jahr	2.089,12 DM

Ganz grob kann von den im Flächennutzungsplan als bebaut oder bebaubar dargestellten Flächen ausgegangen werden. Man kann das jedoch in keinem Fall, ohne konkrete Betrachtung des einzelnen Grundstücks verallgemeinern. In jedem Fall werden die Außenbereichsflächen, die sich von den Gehöften bis an den Waldrand bzw. die Ortsgrenze erstrecken, nicht berücksichtigt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im bebaubaren Bereich werden zwar zunächst erfaßt, die entstehenden Beiträge können jedoch gestundet werden. Bei unbebauten Flächen ist das Maß der baulichen Nutzung in jedem Einzelfall genau zu prüfen. Hier ist besonders auf die Anwendung differenzierter Nutzungsfaktoren z.B. für Leitungen im Grundstücksbereich zu achten.

Sollten bei der Beitragserhebung soziale Härtefälle entstehen, wurden durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Vorschriften erlassen, die eine Stundung oder Verrentung des Beitrages zulassen. Diese erstrecken sich von der zinslosen Stundung über die Stundung zu gesetzlich vorgeschriebenen Zinssätzen bis hin zum befristeten Verzicht auf die Beitragsforderung im besonderen Einzelfall. Der Gemeinderat wird in seiner nächsten Sitzung Richtlinien zur Anwendung dieser Vorschriften beraten.

Zur Erläuterung der einzelnen Vorschriften, sowie zu den notwendigen Schritten möchte ich alle interessierten Einwohner von Spitzkunnersdorf

für Montag, den 13.03.95, um 19.00 Uhr,  
in den Kretscham zu einer  
Einwohnerversammlung

recht herzlich einladen.

J. Neumann  
Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde  
Spitzkunnersdorf

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spitzkunnersdorf für das Haushaltsjahr 1995

#### I.

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. 01. 1995 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

#### § 1

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	3.269.460 DM
davon im Verwaltungshaushalt	1.975.810 DM
davon im Vermögenshaushalt	1.293.650 DM
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme von	0 DM
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 DM

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Gemeindekasse wird festgesetzt auf 250.000,00 DM.

#### § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Grundsteuer A auf 200 v.H.
  - für die Grundstücke, Grundsteuer B auf 300 v.H.
- für die Gewerbesteuer, auf den Steuermeßbetrag 360 v.H.

#### II.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes lagen in der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 27.12.94 bis zum 06.01.95 zur Einsichtnahme durch Jedermann aus. Die öffentliche Auslegung wurde am 20.12.94 durch Aushang an der Anschlagtafel bekanntgegeben.

Der beschlossene Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen in der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 01.03.95 bis zum 09.03.95 öffentlich aus.

Spitzkunnersdorf, den 15. 02. 1995

gez.: Neumann  
Bürgermeister

Gemeinde  
Spitzkunnersdorf

### Öffentliche Bekanntmachung

In diesem Mitteilungsblatt (Beilage) ist die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spitzkunnersdorf (Abwassersatzung - AbWS) vom 20.02.95 zur öffentlichen Bekanntmachung eingerückt.

J. Neumann  
Bürgermeister

Gemeinde  
Spitzkunnersdorf

## Einladung zur Einwohnerversammlung

Hiermit sind alle Einwohner und Abgabepflichtigen der Gemeinde Spitzkunnersdorf zu der

am 13.03.95, um 19.00 Uhr, im Kretscham (Saal) stattfindenden Einwohnerversammlung zum Thema; „Abwasserbeitrag - wie können soziale Härtefälle abgefangen werden“, recht herzlich eingeladen

J. Neumann  
Bürgermeister

## Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 23.01.1995

#### Beschluß Nr. 3/95

Beschluß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1995 für die Gemeinde Spitzkunnersdorf.

#### Beschluß Nr. 4/95

Im Dez. 94 genehmigte das Regierungspräsidium Dresden den vom Gemeinderat Spitzkunnersdorf am 2.5.94 beschlossenen Flächennutzungsplan. Dadurch verliert die Ortsgestaltungskonzeption von 1986 ihre Gültigkeit. Mit diesem Beschluß wird die Gültigkeit der Ortsgestaltungskonzeption aufgehoben.

## Einladung

Sehr geehrte Einwohner von Spitzkunnersdorf, die nächsten öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Spitzkunnersdorf finden

am Montag, dem 06.03.95, und  
am Montag, dem 27.03.95,

jeweils um 19.00 Uhr im Heimatzimmer des Gemeindezentrums Spitzkunnersdorf statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Anzeigetafeln der Gemeinde.

J. Neumann  
Bürgermeister

## Sehr geehrte Vermieter von Ferienquartieren,

um die Vermieterlisten ständig aktualisieren zu können, bitten wir Sie, uns eventuelle Veränderungen (z.B. neue Telefonnummer) mitzuteilen. Vermieter, die bisher noch nicht auf unserer Liste stehen, können dies jederzeit durch eine kurze Vorsprache in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1., bei Frau Haselbach, nachholen lassen. Vom Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus beim Landratsamt wurde uns wieder Informationsmaterial für Vermieter und Feriengäste zur Verfügung gestellt. Interessenten melden sich bitte ebenfalls im Zimmer 1



## Füttern von Ratten

Bei Kontrollen wurden in letzter Zeit verstärkt Lebensmittelreste im neu gebauten Abwasserkanal vorgefunden. Neben Kartoffeln (geschält und gekocht) und Nudeln befanden sich darunter auch saure Heringe (marinierte Hälften). Gemäß § 6 Abs. 2 Punkt 1 der noch gültigen Abwassersatzung der Gemeinde sind Küchenabfälle von der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage ausgeschlossen. Nach der am 20.02.95 durch den Gemeinderat beschlossenen Abwassersatzung stellt das Einleiten von Küchenabfällen eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis 1.000 DM geahndet werden. Warum soviel Aufsehen um ein paar Küchenabfälle?



Ratten sind als Überträger von Krankheiten bekannt. Es ist auch bekannt, daß es in Gewässern, zum Beispiel in unserem Dorfbach, Ratten gibt. Ihre Zahl ist von verschiedenen Faktoren (Umwelteinflüsse, Nahrungsangebot, u.s.w.) abhängig. Gelangt nun eine Ratte durch einen offenen Schacht oder durch ein unverschlossenes Rohrende während der Bauzeit in den Abwasserkanal, findet sie relativ günstige Umwelteinflüsse vor. Sie ist vor Witterungseinflüssen geschützt, es ist warm und feucht. Ist das Nahrungsangebot nicht besonders üppig stirbt das Tier eines Tages oder gelangt in die Kläranlage. Werden die Ratten jedoch mit achtlos ins Klosett gespülten Küchenabfällen gefüttert, führt das zu einer sprunghaften Vermehrung der Tiere. Eine regelrechte Rattenplage ist vielfach die Folge. Dabei ist es für die Tiere durchaus nicht schwer, auf der Suche nach neuem Lebensraum ein Wasserklosett zu durchtauchen. Die wirksame Bekämpfung einer Rattenplage ist oft nur durch Einsatz von Gift in bedeutenden Größenordnungen möglich. Das ist sehr teuer und belastet zudem unsere Umwelt erheblich. Die Rechnung bekommen unsere Bürger über die Abwassergebühr präsentiert.

Auch Sie haben es in der Hand. Denken Sie bitte daran - Küchenabfälle gehören auf den Kompost oder in die braune Tonne, auch wenn das Wetter draußen nicht besonders freundlich und der Weg auf's Klosett kürzer und bequemer ist.

J. Reichel  
Sachbearbeiter

## Notrufe in Spitzkunnersdorf

DRK: 112  
Feuerwehr: 112  
Polizei: 110



## allgemeine Fernsprechanchlüsse

DRK Schnelle Medizinische Hilfe und Krankentransport: (03585) 86 2404  
Polizeirevier Löbau: (03585) 8650  
Polizei-posten Neugersdorf: (03586) 77 060  
Rettungsleitstelle Löbau (Notruf): (03585) 40 4000  
Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf: 25 350 od. 26 021  
Grundschule Spitzkunnersdorf: 26 010  
Kindergarten Spitzkunnersdorf: 26 032

## Straßensammlung von Alttextilien

Die Sammlung von Alttextilien wird viermal jährlich im Landkreis Löbau-Zittau in Form von Straßensammlungen durchgeführt.

### Gesammelt werden:

textile Bekleidung und Haustextilien, Altkleider und textilartige Artikel wie:

Hosen, Hemden, Anzüge, Strümpfe, Unterwäsche, Mäntel, Hüte, Schuhe, Gardinen, Tisch- und Bettwäsche usw.

### Abfälle und stark verschmutzte Textilien gehören nicht in die Kleidersäcke!

Zusätzlich werden gebündelte Kartonagen mitgenommen. Die Container für Papier und Pappe bleiben weiterhin zur Nutzung bestehen.

Die Abholung erfolgt entsprechend dem Tourenplan (siehe unten) im Rahmen der Abholung der „Gelben Tonnen“/„Gelben Säcke“.

Die Säcke sind bis 6.00 Uhr am Entsorgungstag zugebunden neben die „Gelben Säcke“/„Gelben Tonnen“ abzulegen.

### Leere Säcke verteilen:

- Gemeindeverwaltung
- Fa. Gubisch, Max-Müller-Straße 25, 02763 Zittau
- Landratsamt, Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau

### Tourenplan:

Spitzkunnersdorf

30.03.95

22.06.95

14.09.95

07.12.95

## Sprechzeiten im Gemeindezentrum Spitzkunnersdorf Gemeindeverwaltung

Die.: 9.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Do.: 13.00 - 16.00 Uhr

Fr.: 9.00 - 11.00 Uhr

### Gemeindebibliothek

Die.: 16.00 - 18.00 Uhr

Mi.: 10.00 - 11.30 Uhr

### Wohngeldstelle

jeden Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

### Einwohnermeldeamt

jeden 2. u. 4. Dienstag im Monat  
14.00 - 17.00 Uhr

### Bund der Vertriebenen

jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat  
13.00 - 16.00 Uhr

### Poststelle (neu ab 06.03.95)

Mo. - Fr.: 10.00 - 11.00 u. 15.30 - 17.00 Uhr

Sa.: 9.30 - 10.00 Uhr

### Sparkasse

Mo.-Fr.: 8.15 - 12.00 Uhr

Die. u. Do.: 13.00 - 17.30 Uhr

### Versicherung

Die.: 9.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr

Mi. u. Do.: 10.00 - 12.00 Uhr

## Freiwillige Feuerwehr

### Junge Brandschutzhelfer

Jeden Mittwoch um 16.00 Uhr treffen sich pfiffige Kinder zum Feuerwehrnachmittag. Als „Junge Brandschutzhelfer“ sind wir Mitglieder der Jugendfeuerwehr Spitzkunnersdorf. Demnächst werden wir unsere Ausweise als Jugendfeuerwehrmänner erhalten.

Ende vergangenen Monats haben wir erfolgreich den Wissenstest für das Abzeichen „Goldener Flori“ abgelegt. Dazu gab es auch eine Urkunde, welche uns zum Tragen des Abzeichens berechtigt. Insgesamt waren 28 Fragen zu beantworten. Vorher haben wir uns mit Herrn Reichel von der Freiwilligen Feuerwehr darüber unterhalten. Besonders leicht waren die Fragen nicht gerade, uns hat es aber eine Menge Spaß gemacht. Wir würden uns freuen, wenn noch mehr Kinder ab 8 Jahre Mitglied der Jugendfeuerwehr werden möchten. Auch ihr könnt den „Goldenen Flori“ erhalten. Ihr braucht nur Lust zu haben und müßt regelmäßig kommen können. Wie gesagt, treffen wir uns jeden Mittwoch um 16.00 Uhr. Den Winter über sind wir in der Schule gewesen. Neben den Vorbereitungen auf die Fragen zum Wissenstest haben wir uns einige Videos angesehen. Im Frühling gehen wir dann wieder auf den Sportplatz. Dort werden dann richtig Schläuche ausgerollt, Schnelligkeitsübungen gemacht und mit Wasser gespritzt. Zum Abschluß des Schuljahres dürfen wir ein richtiges Feuer löschen. Vielleicht können wir euch bald in der Jugendfeuerwehr begrüßen.

*Steffen Clemens und  
Thomas Hohlfeld*



## Liebe Seniorinnen und Senioren!

Ein schönes Erlebnis hatten wir bei unserer Veranstaltung im Kretscham zum Rentnerfasching. An diesem schönen Nachmittag sind die Lachmuskeln auf ihre Kosten gekommen. Hübschen Mädchen der Funkgarde haben uns mit ihrem Tanz erfreut. Auch die Kapelle hat es mit ihren Melodien verstanden, sich den älteren Bürgern anzupassen. Wir hatten beim Tanz viel Freude und haben uns gut vergnügt. Dazu sagen wir allen ein ganz dickes „Danke schön“; das gleiche gilt auch für die Gaststättenleitung und ihr Kollektiv für die nette Bedienung! Auch der Bäckerei Ullrich ein Danke für die gut schmeckenden Pfannkuchen. Was wäre wohl ein Fasching ohne Pfannkuchen?

### Achtung

Liebe Seniorinnen und Senioren! Unsere schönen Erlebnisse gehen weiter. Am 24. März werden wir einen Kaffee-Nachmittag haben mit Veranstaltung und anschließendem Tanz. Dazu lade ich alle ganz herzlich ein. Diese Einladung erfolgt in unserem Mitteilungsblatt „Spitzkunnersdorfer Nachrichten“

Beginn: 15.00 Uhr in der Gaststätte Jägerstube. Bitte den Termin in den Kalender eintragen.

Nun liebe Helferinnen, den Termin **15.03.95, um 14.30 Uhr**, in der Turnhalle nicht vergessen. Bitte die Einkasierungsbücher mitbringen.

Weiterhin alles Gute und Gesundheit wünscht Euch

*Eure Erika Rother  
Seniorenverbands-Vorsitzende  
(telef. bin ich zu erreichen: 24037)*

# SPITZKUNNERSDORFER NACHRICHTEN



## Beilage zum Amtsblatt der Gemeinde Spitzkunnersdorf

6. Jahrgang

24. Februar 1995

Ausgabe Nr. 2

### **Amtliche Bekanntmachung**

Gemeinde Spitzkunnersdorf

### **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spitzkunnersdorf (Abwassersatzung - AbWS)**

**Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wasser-  
gesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der  
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen  
(SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und  
33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes  
(SächsKAG) hat die Gemeindevertretung von Spitz-  
kunnersdorf am 20.02.95 nachfolgende Satzung be-  
schlossen.**

#### **I. Teil - Allgemeines**

##### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Spitzkunnersdorf betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet, ausgenommen des Gebietes des Abwasserzweckverbandes „Obere Mandau“, anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflußlosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf-

und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, sowie offene und geschlossene Gräben soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle im Sinne von § 11) einschließlich der Übergabeschächte, in denen die Übergabe des Abwassers von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlußmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen.

#### **II. Teil - Anschluß und Benutzung**

##### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 63 Abs. 4 SächsWG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluß seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entsprechenden Aufwand übernimmt und auf Verlagen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

#### § 4

### Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß

(1) Wenn der Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5

### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers, nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### § 6

### Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhrung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die in bzw. an den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle).
2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaurer Konzentrat, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen

der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 63 Abs. 5 SächsWG bleibt unberührt

#### § 7

### Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

#### § 8

### Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, daß Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit geprüft werden. Die Art und Weise der Prüfung sowie der Ausführende sind von der Gemeinde zu bestimmen. Den Aufwand für die Prüfung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

#### § 9

### Abwasseruntersuchung

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen einzelner Grundstücke vornehmen oder verlangen. Der Grundstückseigentümer oder der Besitzer hat der Gemeinde den Aufwand hierzu zu ersetzen. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Gemeinde bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

#### § 10

### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### **III. Teil - Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 11 Anschlußkanäle**

(1) Anschlußkanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlußkanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Verläuft der Hauptkanal, an dem das Grundstück angeschlossen werden soll, außerhalb der Grundstücksgrenze und endet der Anschlußkanal in einem Übergabeschacht, so soll sich dieser nicht weiter als 1,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt befinden. Ein Anschlußkanal ohne Übergabeschacht endet an der Grundstücksgrenze.

(3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluß eines Grundstückes notwendigen Anschlußkanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlußkanal. Die Gemeinde kann auf Antrag mehr als einen Anschlußkanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Gemeinde den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlußkanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluß eines Grundstückes notwendigen Anschlußkanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33) abgegolten.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlußkanäle als ein Anschlußkanal.

#### **§ 12 Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung**

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlußkanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlußkanäle gelten auch Anschlußkanäle für Grundstücke, die nach Entstehung der Beitragspflicht (§ 34 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlußkanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Abs. 3.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlußkanales, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### **§ 13 Genehmigungen**

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderungen;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt und die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluß steht der mittelbare Anschluß (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beigefügten Unterlagen gelten die Vorschriften

der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

#### **§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

#### **§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlußkanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muß stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anders bestimmt ist.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlußkanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

#### **§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### **§ 17 Spülaborte, Kleinkläranlagen**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).

(2) Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### **§ 18 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Geländeoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluß des Abwassers zu sorgen.

### **§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zu Prüfungen des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

## **IV. Teil - Abwasserbeitrag**

### **§ 20 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 9.850.000,00 DM festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

### **§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, daß das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag (§ 20 Abs. 1) entstanden ist, unterliegen einer Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.

### **§ 22 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des jeweiligen Ratenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

### **§ 23 Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25).

### **§ 24 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Bereich und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

## § 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

1. in den Fällen des § 29 Abs. 2	0,2
2. in den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4	0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,5
7. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	3,0

## § 26

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl festlegt

(1) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschößzahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung des Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschößzahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschößzahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

## § 27

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## § 28

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschößzahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschößzahl:

- bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, das festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
- bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5; zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschößzahl umzurechnen.

## § 29

### Stellplätze, Garagen und Gemeinbedarfsflächen

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der BauNVO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 und 2 nicht erfaßt sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

## § 30

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 - 29 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten oder unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschossen maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschößzahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nachfolgende Zahl aufgerundet.

(4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 29 entsprechend anzuwenden.

## § 31

### Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn:

- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für sie zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
- sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
- allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder

e) ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der neue Beitrag bemißt sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemißt sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Teils der Satzung.

### **§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

### **§ 33 Beitragsatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 6,19 DM je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

### **§ 34 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht in 4 gleichen Raten im Abstand von jeweils einem Jahr zur vorhergehenden Rate. Die Beitragsschuld für die 1. Rate entsteht:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlußantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (Satzungsänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderung oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2 AbwS).

### **§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Die Raten des Abwasserbeitrages werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe einer nach § 34 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Rate, sobald mit der Herstellung des Abwasserkanals begonnen wird, an dem das Grundstück zukünftig anzuschließen ist.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 22 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 37 Ablösung des Beitrages**

(1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 21 Abs. 1 sowie zukünftige Raten nach § 34 Abs. 1 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarung über Ablösung des erstmaligen Abwasserbeitrages unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

### **§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

## **V. Teil - Abwassergebühren**

### **§ 39 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### **§ 40 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 41 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 41 Gebührenmaßstab**

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3) bemißt sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemißt sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(4) Für Abwasser, das aus abflußlosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemißt sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

### **§ 42 Abwassermenge**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 47 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch
2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3), bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### **§ 43 Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 40 Kubikmeter/Jahr.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesem Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 AbwS, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messung nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 10 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 3 Kubikmeter/Jahr.

Die Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 50 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

### **§ 44 Höhe der Abwassergebühren**

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser, das in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,13 DM.

### **§ 45 Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### **§ 46 Verschmutzungswerte**

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## **§ 47 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, der analog des Veranlagungszeitraumes für den Wasserverbrauch entsprechend § 21 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (BGS-WVS) des Zweckverbandes „Wasserversorgung Zittau-Land“ in der jeweils gültigen Fassung zur Berechnung des Entgeltes für die Wasserlieferung festgestellt wird.

(3) In den Fällen des § 41, Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.

(4) Die Abwassergebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 48 Vorauszahlungen**

(3) Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind aller zwei Monate Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs an Frischwasser zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen.

## **VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 49 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauches aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nummer 2),
2. die Menge der Einleitung auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3 AbwS) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nummer 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers; und
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Anschlußkanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

## **§ 50** **Haftung der Gemeinde**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 AbwS) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 51** **Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## **§ 52** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemo handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 AbwS das Abwasser nicht der Gemeinde überläßt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
3. entgegen § 7 Abs. 1 AbwS Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 7 Abs. 3 AbwS fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
5. entgegen § 7 Abs. 4 AbwS sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 AbwS einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluß nicht von der Gemeinde herstellen läßt;
7. entgegen § 13 Abs. 1 AbwS einen Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 AbwS herstellt;
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 AbwS im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt;
10. entgegen § 16 Abs. 1 AbwS die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
11. entgegen § 16 Abs. 3 AbwS Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
12. entgegen § 19 Abs. 1 AbwS die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
13. entgegen § 49 seinen Anzeigenpflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigenpflichten nach § 49 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **VII. Teil - Übergangs- und Schlußbestimmungen**

### **§ 53** **Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz-VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1464).

### **§ 54** **Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.03.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Spitzkunnersdorf vom 15.12.1992 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Spitzkunnersdorf, den 21.02.95

gez.: Neumann  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Spitzkunnersdorf vom 27.06.94 durch Eindruck in das Amtsblatt der Gemeinde Spitzkunnersdorf vom 24.02.95 öffentlich bekanntgemacht und mit Schreiben vom 21.02.95 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Spitzkunnersdorf, den 21.02.95

gez.: Neumann  
Bürgermeister

# Informationen

## AOK informiert

### Versicherte sollten Quittungsheft für Zuzahlungen vorlegen

Bei der AOK gibt's jetzt möglicherweise Geld zurück

Geld zurück gibt's jetzt möglicherweise für diejenigen, die bei der AOK krankenversichert sind. Versicherte, die dieses Jahr durch Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie Fahrkosten zur ärztlichen Behandlung finanziell besonders belastet worden sind, sollten jetzt ihr Quittungsheft bei der AOK vorlegen. Bei einem jährlichen Familien-Bruttoeinkommen bis zu 53.100 Mark (im Osten) im Jahr 1994 ist nämlich die Höhe der Eigenbeteiligung auf zwei Prozent des Jahres-Bruttoeinkommens begrenzt. Selbst oberhalb dieser Grenzwerte ist eine teilweise Befreiung von Zuzahlungen möglich. Dann brauchen höchstens vier Prozent des Einkommens für Zuzahlungen aufgewendet werden. Je nach Anzahl der Familienangehörigen werden Familienabschläge berücksichtigt, die den Eigenanteil entsprechend verringern. Übrigens: Die Grenzwerte werden jedes Jahr der Einkommensentwicklung angepaßt. 1995 liegen sie voraussichtlich bei 57.600 Mark (im Osten).

Sind alle Zuzahlungen im Quittungsheft notiert und quittiert, erstattet die AOK ihren Versicherten zum Jahresende zuviel gezahlte Beträge.

Viele Versicherte können vom 1. Januar an auch von der Anhebung der Einkommensgrenzen für die vollständige Befreiung von der Zuzahlung profitieren. In den jungen Bundesländern steigt der Grenzwert bei Heilmitteln, Fahrkosten und Zahnersatz von derzeit 1.232 Mark voraussichtlich auf 1.316 Mark brutto pro Monat (bei Alleinstehenden). Für die Zuzahlung zu Arznei- und Verbandmitteln gilt in Ostdeutschland der West-Grenzwert. Für Verheiratete sowie jeden weiteren Angehörigen erhöht sich der Grenzwert jeweils um einige hundert Mark.

Aber auch wer mehr verdient, braucht - wie eingangs erwähnt - bei Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Fahrtkosten zur ärztlichen Behandlung nicht unbegrenzt zuzahlen. Wann und wie man sich von Zuzahlungen ganz oder zumindest teilweise befreien lassen kann, darüber informiert jede AOK-Geschäftsstelle.

### Rentner automatisch einbezogen

Auch Rentner werden - wie Arbeitnehmer oder Beamte - ab 1. Jan. 1995 in die soziale Pflegeversicherung einbezogen. Sind sie zum Beispiel bei der AOK Krankenversicherung, brauchen sie sich um die Aufnahme in die soziale Pflege-

versicherung, die bei den Krankenkassen angesiedelt ist, nicht zu kümmern. Die AOK nimmt ihnen automatisch alle notwendigen Formalitäten ab.

Als Pflicht - beziehungsweise freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse zahlen Rentner für die soziale Pflegeversicherung ein Prozent ihrer Bruttorente. Den Beitrag trägt je zur Hälfte der Rentner und sein zuständiger Rentenversicherungsträger. Der Beitragsanteil des Rentners wird vom Rentenversicherungsträger, zum Beispiel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder der regionalen Landesversicherungsanstalt, einbehalten und automatisch zusammen mit dem gleich hohen Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers an die zuständige Pflegeversicherung weitergeleitet.

## Wochenend- und Bereitschaftsdienste der Ärzte und Zahnärzte März 1995

### Ärzte:

Datum	Name	Dienststelle	Tel. privat
04./05.03.95	Fr. Dr. Weigel	Seifhennersdorf Nordstr. 68 Tel. 03586 404236	03586 404121
11./12.03.95	Praxis Dr. Philippson	Leutersdorf Hauptstr. 33 Tel. 03586 86225	03586 404340
18./19.03.95	Fr. Dipl.med. S. Richter	Seifhennersdorf Nordstr. 33 Tel. 03586 404122	03586 404340
25./26.03.95	Fr. SR Dr. Kröger	Spitzkunnersdorf Dorfstraße 55 Tel. 035842 26579	035842/26540

Die Praxis ist jeweils von 10 bis 12 Uhr besetzt, die übrige Zeit über den Privatanschluß. Von Montag 7 Uhr bis Samstag 7 Uhr ist jeder Arzt für seine Patienten zuständig.

Bei Nichterreichen oder in dringenden Fällen bitte über die SMH Löbau Telefon (03585) 40 4000 anrufen.

### Zahnärzte:

Datum	Name	Dienststelle	Tel.
04./05.03.95	FZA Schiffner	Großschönau	03686 402643
11./12.03.95	FZA König	Bertsdorf	03586 511960
18./19.03.95	Dr. C. Mann	Leutersdorf	03586 86103
25./26.03.95	FZA Apelt	Großschönau	035841 2225

## AUS DER KIRCHGEMEINDE

Nun ist sie wieder heran - die Nacht vor den Fasten, die Fastnacht also. Sie schließt die bunte Zeit ab mit dem Rosenmontag als Höhepunkt (übrigens hat dieser Tag nichts mit „Rosen“ zu tun, sondern er hieß ursprünglich „rasender Montag“, durch Sprachverschiebungen entstand unser heutiger Begriff).



Und was kommt danach? Kaum beachtet und doch wichtig - die Fastenzeit. Wichtig, weil zum menschlichen Leben auch das Einüben von Verzicht gehört. Fasten heißt ja nicht zuerst hungern und dürsten, sondern heißt ganz bewußt auf Liebgewordenes für eine bestimmte Zeit zu verzichten. Viele Christen in unserem Land schließen sich deshalb der Aktion „Sieben Wochen ohne“ an, einer Zeit also, wo sie bis Ostern den einen oder anderen Genuß auf Sparflamme stellen. Fasten ist eine religiöse Übung - nicht nur in der Christenheit. Es ist aber auch eine ganz menschliche Übung. Vielleicht probieren Sie es einmal, Sie werden einen Gewinn feststellen.

Für den März laden wir besonders ein:

☛ **Sonntag, 5. März, 18.00 Uhr** Gottesdienst zum Weltgebetstag mit Farbdias aus Afrika. Anschließend gemeinsames Abendbrot (dazu erbitten wir Anmeldungen)

☛ **Freitag, 10. März, 19.30 Uhr** Abend für Eltern zum Thema: Wie spreche ich mit meinem Kind über Sexualität? (Erfahrungen besagen, daß die meisten Eltern darüber überhaupt nicht sprechen und die „Aufklärung“ den Zeitschriften überlassen - sehr zum Schaden der Kinder!

☛ **Freitag, 17. März, 19.30 Uhr** Gäste des lutherischen Weltbundes sind bei uns und berichten über die Entwicklungsarbeit in der „Dritten Welt“.

☛ **Freitag, 24. März, 19.30 Uhr** Bastelabend Ebenfalls im März bieten wir einen Kurs an zum Thema „Sterben und Tod“ - wie gehen wir damit um? Jeder kann sich dazu anmelden, denn dieses Thema, so ungewohnt es uns scheinen mag, betrifft jeden.

IM MÄRZ HALTEN WIR EINEN FESTLICHEN GOTTESDIENST ZUR WIEDERINBETRIEBNAHME UNSERER GLOCKEN. Da der Termin von der Fertigstellung der Arbeiten abhängt, beachten Sie dazu bitte unseren Aushang. Wir bitten um Verständnis, daß während der Bauarbeiten ab 27. Februar unsere Glocken nicht geläutet werden können.

*Es grüßt Sie und läßt Sie ein  
Ihr Wolfgang Oehmichen*

## DIE FRIEDHOFSVERWALTUNG GIBT BEKANNT

- Mit dem Frühjahr beginnen auch die Arbeiten auf dem Friedhof wieder.

Herzlich bitten wir darum, Abfälle nur in die vorgesehenen Behälter zu geben. Nichtverrottbares Material bitte nur an die vorgesehenen Plätze.

Wenn Sie Kränze u.ä selbst entsorgen, können wir Kosten sparen und unsere Gebühren so gering wie möglich halten.

- Nehmen Sie bitte Ihre Pflicht zur Kontrolle der Standfestigkeit von Grabmalen sehr ernst. Der Grabstelleninhaber haftet für jeden Schaden, der durch umkippende Grabmale entsteht. Dies können sehr schnell mehrere Tausend Mark sein.

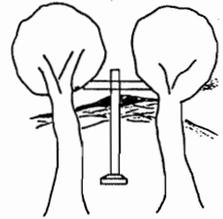
- Wir bieten Ihnen an, Ihre Hecke zu schneiden. Erteilen Sie Ihren Auftrag schriftlich bitte in der Friedhofsverwaltung.

- Bis 31. März geben wir auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Rabatt von 10% - nutzen Sie bitte dieses Angebot und sparen Sie pro Grablager 2.45 DM.

- Wir erinnern daran, daß Dachpappe und andere Beläge auf den Grabstellen verboten sind. Der darunterliegende Boden erleidet Schaden. Schäden werden den Verursachern berechnet.

- Voraussichtlich wird ab 1996 ein Rabatt auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nur noch gewährt, wenn die Einhaltung der Friedhofsordnung gewährleistet ist.

*Die Ev.-Luth. Friedhofsverwaltung  
Spitzkunnersdorf*



**ANTEA**  
BESTATTUNGEN

  
GmbH Betriebsleiter  
Manfred Peschel

**Zittau**  
**Bestattungshaus**  
Hammerschmiedstr. 13  
gegenüber dem Frauenfriedhof  
(03583)  
**7 73 00**

Im Trauerfall helfen wir Ihnen sofort und zuverlässig zu günstigen Preisen

- Feuer-, Erd-, Seebestattung, Überführungen In- und Ausland
- Nach Ihren Wünschen erledigen wir alle Formalitäten
- Tag und Nacht dienstbereit!

## HILFE - Hauswirtschaftliche Dienstleistungen

Raum-, Garten- und Wäschepflege, Küchenarbeiten,  
Einkäufe/Besorgungen für Haushalt und Gewerbe  
sowie Betreuung älterer Menschen - bietet Ihnen an:  
Selbständige Hauswirtschafterin Katrin Müller,  
Zur Heinrichshöhe 8a, 02794 Leutersdorf

Suche Ortschroniken von Spitzkunnersdorf  
und anderer umliegender Orte sowie andere  
Schriften zur Ortsgeschichte, weiterhin  
Schriften, Gegenstände von Vereinen,  
Gesellschaften und dem 102er Regiment in  
Zittau.

St. Lehmann, Neue Gasse 17, 02788 Dittelsdorf

## Haben Sie auch ?

genug von Wunderheilmitteln zum Abnehmen  
HERBALIFE ist ein neues, weltweit erfolgreiches  
Ernährungsprogramm zur Gewichtskontrolle.  
Mehr darüber unter.

Selbständige Herbalife Beraterin: Ute Neumann  
Weberstraße 27  
Spitzkunnersdorf

## SPITZKUNNERSDORFER NACHRICHTEN

Herausgeber:  
Gemeinde Spitzkunnersdorf  
Gemeindeverwaltung  
Hauptstraße 13 a  
02794 Spitzkunnersdorf  
Tel. (035842) 25 350  
Fax. (035842) 26956

Verantwortlich für den Inhalt  
amtlicher Teil und Beschlüsse  
des Gemeinderates:  
Jürgen Neumann, Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt  
übriger Teil:  
Unterzeichnende

Gestaltung:  
Jürgen Reichel,  
Angelika Haselbach

Druck:  
Offset- und Buchdruckerei  
Wilhelm Haußig  
Inhaber Hartmut Haußig  
02791 Niederoderwitz

## Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

### Hilfe in Lohnsteuersachen

ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, daneben  
auch bei - selbstgenutzten Einfamilienhäusern und  
Eigentumswohnungen,  
- 2-Familien-Häusern, wenn eine Wohnung  
selbst genutzt wird,  
- Renteneinkünften,  
- Kapitaleinnahmen bis 6100 DM jährlich für Alleinstehende,  
12200 DM für zusammenveranlagte  
Ehegatten.

Beratungsstelle: 02794 Leutersdorf, Hauptstraße 44,  
Ruf 03586/788091 (bis 27.2. 86762)

*Beginnen Sie Ihren Ausflug ins Gebirge  
mit einem Besuch in der*

## Jägerstube

- Tägl. von 11.00 - 22.00 Uhr geöffnet
- Durchgängig warme Küche
- Wild- und Eisspezialitäten
- Familien- und Firmenfeiern
- Biergarten



**BECK'S**

Spitzen Pilsner  
von Welt

*Wir freuen uns über Ihren Besuch!*

Tel./fax 03 58 42 / 2 66 50 ● 02794 Spitzkunnersdorf

**Am 11.3.95 Familientanz mit Modeausblick 95**

**Wir bitten um Ihre Tischbestellung.**



## Bestattungsdienst der Stadt Zittau

Görlitzer Straße 55 b · 02763 Zittau  
Telefon 0 35 83 / 70 40 28

Überführung zur Erd- und Feuerbestattung  
Erledigung aller Formalitäten

Bereitschaftsdienst jederzeit erreichbar über 0171-3214428

**VOLKSKUNST**  
Martina Weyhardt *aus Sachsen*

Wir versenden alle erzgebirgischen Erzeugnisse innerhalb Deutschlands  
(größte Auswahl von figürlichen Holzarbeiten und Spieldosen der Fa. Wendt & Kühn).

Collenburgerstraße 15 • 24 960 Glücksburg • Tel. 0 46 51 70 59  
Mo. - Sa. 10.00 - 12.30 • Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr



**Bergland**

**Oster-Spezialitäten**  
in unserem  
**FABRIKVERKAUF**  
und  
**SCHNÄPPCHENMARKT**

**Wiedereröffnung**  
am  
**02.03.95, 9.00 Uhr**

Fabrikverkauf  
Schokoladenfabrik  
**KATHLEEN**  
NIEDERODERWITZ  
Bahnhofstraße 11

Geschäftszeit:  
Montag - Freitag  
9.00 bis 12.00 Uhr  
13.30 bis 18.00 Uhr  
Samstag von  
9.00 bis 13.00 Uhr

*Unser Angebot*



## „Sieglinde's Allerlei“

Hauptstraße 7a, Spitzkunnersdorf, Tel. 26234

Für die vielen guten Wünsche und Blumen-  
grüße anlässlich meines Geschäftsumzuges  
möchte ich mich auf diesem Wege ganz herz-  
lich bedanken.

Auch in Zukunft werde ich bemüht sein, die  
individuellen Wünsche meiner Kunden zur  
vollsten Zufriedenheit zu erfüllen.

Ich freue mich auf Ihren Besuch.

*Ihre Siglinde Hauptmann*

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 9 - 12 und 13.30 - 18.00 Uhr  
Sa. 8.30 - 11.00 Uhr

### Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

#### Hilfe in Lohnsteuersachen

ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, daneben  
auch bei - selbstgenutzten Einfamilienhäusern und

- Eigentumswohnungen,
- 2-Familien-Häusern, wenn eine Wohnung  
selbst genutzt wird,
- Renteneinkünften,
- Kapitaleinnahmen bis 6100 DM jährlich für Alleinstehende,  
12200 DM für zusammenveranlagte  
Ehegatten.

Beratungsstelle: Am Grundwasser 4, 02744 Oberoderwitz  
Tel./Fax (035842) 27465

# City-Fahrschule Krause

Am 15.02.95 eröffnet die City-Fahrschule in Niederoderwitz eine Zweigstelle.

**SCHERINGERSTRASSE 37 e**  
**Ausbildung in Niederoderwitz**

Moped / Motorrad Kl. 1 b / 1 a  
Pkw Kl. 3

**NEUERÖFFNUNG**

Ihre

**City-Fahrschule**

Anmeldung: Di. 18 - 20 Uhr, Do. ganztägig